



Amtsgericht Buxtehude

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 15/24

04.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 23. Januar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht, Bahnhofstraße 4, 21614 Buxtehude, Saal/Raum Saal I, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Beckdorf Blatt 479 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
17	Beckdorf	1	2/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fohlenkamp 1, Schuttberg	65477
	Beckdorf	1	38/1	Landwirtschaftsfläche, In den Wiesen	6909
	Beckdorf	1	38/2	Landwirtschaftsfläche, In den Wiesen	7308
	Beckdorf	1	39/1	Landwirtschaftsfläche, In den Wiesen	3376
	Beckdorf	1	39/2	Landwirtschaftsfläche, In den Wiesen	1561
	Beckdorf	1	43/3	Landwirtschaftsfläche, In den Wiesen	6995
	Beckdorf	1	45/3	Landwirtschaftsfläche, Am Kleinen Immsberge	645
	Beckdorf	1	45/4	Landwirtschaftsfläche, Am Kleinen Immsberge	41650
	Beckdorf	1	49/3	Landwirtschaftsfläche,	6888

				In den Wiesen	
	Beckdorf	1	49/5	Landwirtschaftsfläche, In den Wiesen	24049

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.440.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Laut Gutachten handelt es sich um ein Grundstück bestehend aus 10 Flurstücken (vorwiegend landwirtschaftliche Flächen). Eines der Flurstücke ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Reithalle mit Stallungen errichtet im Jahr 2002.

Das Einfamilienhaus hat eine Wohnfläche von ca. 144 m².

Die Reithalle umfasst eine Bewegungshalle mit ca. 1.205,20 m² Fläche und einer direkt anliegenden Stallgasse mit 35 Boxen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-buxtehude.niedersachsen.de
www.zvg-portal.de

Meyer
Dipl.-Rechtspflegerin